

Das Assessorexamen im Zivilrecht

Anders / Gehle

17., neu bearbeitete Auflage 2026
ISBN 978-3-8006-7860-0
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

für solche, bei denen der prozessuale Anspruch auf Geld oder auf geldwerte Gegenstände gerichtet ist. Sie setzt weiter voraus, dass der Gegenstand der Verurteilung in der Hauptsache – hierzu zählen nicht die materiellen Nebenansprüche⁶⁰⁴ und die Kosten des Rechtsstreits – einen Betrag von 1.250 EUR nicht übersteigt oder dass, soweit nur wegen der Kosten zu vollstrecken ist,

Beispiele:

- Klageabweisung
- Feststellungsurteil

der zu schätzende Kostenerstattungsanspruch des Vollstreckungsgläubigers nicht mehr als 1.500 EUR beträgt. Der Unterschied zwischen den beiden Beträgen erklärte sich ursprünglich daraus, dass bei einer Hauptsachenverurteilung auf 1.250 EUR die Kosten des Klägers in der Regel überschlägig 250 EUR kaum überstiegen und damit ein vergleichbarer Gesamtbetrag zur Vollstreckung anstand. Das ist in Grenzbereichen heute nicht mehr der Fall; dennoch wurde die Regelung beibehalten.⁶⁰⁵

Der Kostenerstattungsanspruch setzt sich zusammen aus den tatsächlich gezahlten Gerichtskosten und den voraussichtlichen außergerichtlichen Kosten.

Beispiel: Der Kläger begehrt Zahlung von 10.000 EUR nebst ... Zinsen. Beide Parteien sind anwaltlich vertreten. Nach mündlicher Verhandlung wird ein Urteil verkündet, das im Hauptsachen- und im Kostentenor wie folgt lautet:

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000 EUR nebst ... Zinsen zu zahlen; im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger zu $\frac{9}{10}$ und dem Beklagten zu $\frac{1}{10}$ auferlegt.“

Für die Vollstreckung des Klägers ist § 708 Nr. 11 maßgeblich, da die Verurteilung in der Hauptsache einen Betrag von 1.250 EUR nicht übersteigt. Auf Zinsen und Kosten kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Ob für die Vollstreckung des Beklagten ebenfalls § 708 Nr. 11 eingreift, hängt davon ab, in welcher Höhe dieser einen Kostenerstattungsanspruch gegen den Kläger hat.

Gerichtskosten sind dem Beklagten (soweit ersichtlich) nicht entstanden. (Beim Kläger ist immer an den Kostenvorschuss zu denken – vgl. §§ 6 I Nr. 1, 12 I 1 GKG; beim Beklagten können sie aufgrund einer Beweisaufnahme anfallen, die jedoch im Beispiel nicht stattgefunden hat.) An außergerichtlichen Kosten sind dem Beklagten entstanden:

1 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV:	847,60 EUR.
1 Terminsgebühr Nr. 3104 VV:	782,40 EUR.
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV:	20,00 EUR.
19% Umsatzsteuer:	<u>313,50 EUR.</u>
	= 1.963,50 EUR.

Davon kann der Beklagte $\frac{9}{10}$ gegenüber dem Kläger geltend machen, also 1.767,15 EUR vollstrecken. Hier liegt ein Fall des § 708 Nr. 11 nicht mehr vor. Dem Beklagten ist daher, wie vorstehend zu § 709 erörtert, die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung zu gestatten. Ohnehin sollte in solchen Fällen aus Sicherheitsgründen eine Aufrundung stattfinden, weil man im Voraus nicht genau abschätzen kann, ob nicht zusätzlicher Kostenaufwand, etwa für Fahrten und Fotokopien, in die Berechnung mit einzubeziehen ist. Bei Annäherung an die Grenze von 1.500 EUR und insbesondere bei Anhaltspunkten für zusätzliche Kosten sollte im Zweifel ein Sicherheitszuschlag gemacht werden, der zur Anwendung von § 709 führt.

Die Kostenausgleichung nach §§ 104, 106 bleibt bei der Ermittlung der vollstreckbaren Kostenforderung außer Betracht, weil im Voraus nicht absehbar ist, ob der Gegner seine Forderung rechtzeitig anmeldet und alsdann die vollstreckbare Forderung infolge Verrechnung kleiner wird.

⁶⁰⁴ Vgl. → Rn. 106 ff.

⁶⁰⁵ Zu Detailproblemen Dölling NJW 2014, 2468.

- 226 Probleme hinsichtlich der Stimmigkeit des Ergebnisses bereitet § 708 Nr. 11, wenn nach überwiegender Erledigung der Hauptsache und nur einer geringen Restforderung (zB aufgelaufene Zinsen) nach der Alt. 1 eine Vollstreckung ohne Sicherheitsleistung stattfinden könnte, die dem obsiegenden Kläger zu erstattenden Kosten jedoch die Grenze der Alt. 2 weit überschreiten. Wir halten es für vertretbar, in diesen Fällen § 709 anzuwenden.⁶⁰⁶

Bei Anwendung des § 708 Nr. 4–11 sind immer §§ 711 und 713 zu beachten, die nachstehend behandelt werden.

d) § 711, Abwendungsbefugnis

- 227 In den Fällen des § 708 Nr. 4–11 ist von Amts wegen grundsätzlich gem. § 711 zugunsten des Vollstreckungsschuldners eine Abwendungsbefugnis vorzusehen. Auch diese Vorschrift bezweckt den Schutz des Schuldners. In den Fällen, in denen die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht von der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch den Vollstreckungsgläubiger abhängt, soll der Schuldner die Möglichkeit haben, den Schaden abzuwenden, der ihm durch die Vollstreckung im Falle einer späteren Aufhebung des Urteils entstehen kann. Andererseits soll dem Vollstreckungsgläubiger die Möglichkeit einer Vollstreckung vor Eintritt der Rechtskraft nicht genommen werden, sodass er bei einer Sicherheitsleistung durch den Schuldner die Vollstreckungsmöglichkeit wiederherstellen kann, wenn er seinerseits Sicherheit leistet.

- 228 Die Abwendungsbefugnis sollte immer entsprechend dem *Wortlaut* des § 711 tenoriert werden. Eine Hinterlegung ist nur in den Fällen statthaft, in denen das Urteil auf Herausgabe von Sachen gerichtet ist.⁶⁰⁷ Im Übrigen hat eine Sicherheitsleistung zu erfolgen. Insoweit gilt dasselbe wie im Rahmen des § 709, sodass auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden kann. Insbesondere gilt gem. § 711 S. 2 die Regelung des § 709 S. 2 entsprechend; es ist für den Schuldner lediglich auf den gesamten nach dem Urteil vollstreckbaren Betrag abzustellen, nicht hingegen auf den jeweils zu vollstreckenden Betrag. Der Schuldner muss also eine Sicherheitsleistung erbringen, welche die Forderung des Gläubigers insgesamt abdeckt. Wir schlagen für den Anwendungsfall des § 711 S. 2 wiederum grundsätzlich 110 bis 120% vor.⁶⁰⁸

Demgegenüber bleibt dem Gläubiger nach dem eindeutigen Wortlaut der gesetzlichen Regelung trotz der in Rede stehenden, verhältnismäßig kleinen Beträge nach § 709 S. 2 die Möglichkeit der Teilvollstreckung. Die Formulierung lautet also:

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger/Beklagte (= Vollstreckungsschuldner) darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte/Kläger (= Vollstreckungsgläubiger) vor der Vollstreckung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leistet.

Merke: Der Tenor „der ... (= Vollstreckungsschuldner) darf ..., wenn nicht ... (= Vollstreckungsgläubiger) vor der Vollstreckung *Sicherheit in gleicher Höhe leistet*“ entspricht **nicht** der Gesetzesvorlage (§ 711 S. 2 iVm § 709 S. 2). Es ist leider häufig – auch bei Praktikern – in Urteilen zu lesen, weil in früherer Zeit die Teilvollstreckung gegen Teilsicherheit für unzulässig gehalten wurde.

606 Anders/Gehle Antrag und Entscheidung Teil C, Rn. 67.

607 Thomas/Putzo/Seiler ZPO § 711 Rn. 3a.

608 Vgl. → Rn. 218, 221.

Nur wenn §§ 711 S. 2, 709 S. 2 nicht eingreifen, zB bei Urteilen auf Herausgabe, ist die Sicherheitsleistung zu beziffern. Es gelten die zu § 709 dargelegten Grundsätze. Die *Höhe* der Sicherheitsleistung orientiert sich ebenfalls an dem möglichen Schaden des Vollstreckungsschuldners (§ 717 II). **229**

Häufig findet sich in Urteilen auch die Formulierung: „wenn nicht der Kläger *zuvor* Sicherheit ... leistet.“ Diese Tenorierung entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. Es kommt nicht darauf an, dass der Vollstreckungsgläubiger zeitlich vor dem Vollstreckungsschuldner die Sicherheit erbringt. Entscheidend ist vielmehr, dass er im Falle der Sicherheitsleistung durch den Vollstreckungsschuldner erst vollstrecken kann, wenn er vor der Vollstreckung seinerseits Sicherheit geleistet hat. **230**

Sind *zwei Vollstreckungsgläubiger* vorhanden, insbesondere Kläger und Beklagter bei Teilerfolg der Klage und Kostenquotierung, und gilt für beide § 708 Nr. 11, muss die Abwendungsbefugnis nach § 711 unter Berücksichtigung von § 711 S. 2 in Bezug auf beide ausgesprochen werden. **231**

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien können die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Seite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gegebenenfalls müssen bei einem teilweisen Obsiegen und Unterliegen der Parteien §§ 708 Nr. 11, 711 und § 709 kombiniert werden. Der Tenor ist dann zB wie folgt zu formulieren (für den Fall einer Geldforderung):

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils gegen ihn vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

e) § 713, keine Schutzanordnung

§ 713 stellt eine Ausnahmeregelung zu § 711 dar und ist daher – jedenfalls gedanklich – immer in Erwägung zu ziehen, bevor eine Abwendungsbefugnis gem. § 711 ausgesprochen wird. Sind die Voraussetzungen des § 713 erfüllt, wird ebenso wie in den Fällen des § 708 Nr. 1–3 – hier gilt § 711 von vornherein nicht – der dritte Satz des Tenors (nur) wie folgt formuliert: **232**

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Zusätze wie „Das Urteil ist unanfechtbar/rechtskräftig“ sind nicht angezeigt und inhaltlich fragwürdig. § 713 greift ein, wenn das Urteil zwar nicht mit Verkündung rechtskräftig wird – in diesem Fall ist eine vorläufige Vollstreckbarkeit überhaupt nicht auszusprechen⁶⁰⁹ –, jedoch ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig ist. In diesen Fällen soll der Vollstreckungsschuldner nicht nach § 711 geschützt werden, da aus der Sicht des iudex a quo das Urteil in jedem Fall rechtskräftig wird. Das Gericht hat die Frage nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Häufigster Fall ist die Nichterreichung der Berufungssumme, § 511 II Nr. 1 bei gleichzeitig unterbliebener Zulassung des Rechtsmittels; bei Vorliegen beider Voraussetzungen findet § 711 wegen

⁶⁰⁹ Vgl. → Rn. 212 f.

1. Abschnitt. Allgemeiner Teil

§ 713 keine Anwendung.⁶¹⁰ Entsprechendes gilt für Berufungsurteile, wenn das Berufungsgericht die Revision nicht zulässt (§ 543 I Nr. 1) und der Wert der Beschwerde 25.000 EUR nicht übersteigt (§ 544 II Nr. 1). Grundlage für die Anwendbarkeit der § 713 kann auch ein Rechtsmittelverzicht der Parteien sein.

VII. Rechtsmittelbelehrung

- 233 Für zivilgerichtliche Entscheidungen nach § 232 gilt grundsätzlich eine allgemeine Rechtsmittelbelehrungspflicht, soweit kein Anwaltszwang besteht.⁶¹¹ Diese Rechtsmittelbelehrung ist Bestandteil der Entscheidung. Deswegen muss man sich in einem gerichtlichen Gutachten damit auseinandersetzen.

Praxistipp: Es gibt hierzu Formulare und man sollte den Ausbilder fragen.

Examenstipp: § 232 S. 2 wird vielfach übersehen. Ist danach eine Belehrung nicht erforderlich, ist darauf nicht einzugehen. Im Übrigen kommt es auf den Bearbeitervermerk an.⁶¹²

VIII. Übungsfälle

1. Grundfall

- 234 Ein Übungsfall, der alle Schritte zur Erarbeitung eines zivilrechtlichen Gutachtens einschließlich der Erarbeitung des Sachverhaltes enthält, ist online abrufbar (s. S. XXXIII). Der Vorteil der Internetveröffentlichung besteht darin, dass der Übungsfall ständig aktualisiert werden kann; außerdem kann er ausgedruckt und mit Anmerkungen versehen werden. Der Übungsfall wird bei der Besprechung des Urteils und des Aktenvortrages (Teil B.I. und Teil E.) sowie des Gutachtens aus Anwaltssicht (Teil D.) fortgesetzt.

2. Verkehrsunfall und Berufung

- 235 An gleicher Stelle finden sich weitere Übungsfälle zum Verkehrsunfall⁶¹³ und zur Berufung.

⁶¹⁰ Zur Änderung des Rechtsmittelstreitwertes vgl. → Rn. 188 Fn. 517.

⁶¹¹ Vgl. hierzu näher → B Rn. 57.

⁶¹² Vgl. näher → B Rn. 57.

⁶¹³ Vgl. zum Verkehrsunfall Solscheid JA 2023, 770 und 2023, 793; auch Albert JA 2024, 143 (Aktenvortrag zum Verkehrsunfall).

B. Urteil und Beschluss

I. Das Urteil¹

1. Allgemeine Fragen

Bevor der Richter die mündliche Verhandlung durchführt und sein Urteil absetzt, muss er den Fall gutachterlich durchdenken. Deshalb gelten alle vorstehenden Ausführungen zu Teil A. Lediglich die Darstellung und der Aufbau unterscheiden sich. 1

Hinweis für Referendare: Lautet die Aufgabe, für eine Hausarbeit oder Klausur eine **Relation** zu erstellen, ist bei Entscheidungsreife das Urteil der zweite Teil nach dem Gutachten.² Wenn in Klausuren nur ein Urteil zu schreiben ist, muss gleichwohl der Fall zuvor gutachterlich durchdacht und der Sachverhalt entsprechend ausgewertet werden. Es gelten die Ausführungen zu A in allen Facetten.

Das Urteil setzt sich nach § 313 I aus folgenden Abschnitten zusammen: 2

1. Rubrum (§ 313 I Nr. 1–3)
2. Tenor (§ 313 I Nr. 4)
3. Tatbestand (§ 313 I Nr. 5)
4. Entscheidungsgründe (§ 313 I Nr. 6)

Das Rubrum wiederum enthält die Bezeichnung der Prozessbeteiligten (§ 313 I Nr. 1), des Gerichts und der beteiligten Richter (§ 313 I Nr. 2) und die Angabe des Tages der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung (§ 313 I Nr. 3).

Mitunter wird in Urteilen nach dem ersten Teil des Rubrums auch der Gegenstand des Rechtsstreites

Beispiel: „wegen Werklohnforderung“

angegeben. Unserer Ansicht nach sollte eine solche Angabe, wenngleich sie unschädlich ist, weggelassen werden, da die Kurzbezeichnung häufig ungenau ist, der Gegenstand des Rechtsstreits sich aber aus Tatbestand und Entscheidungsgründen ergibt. Die Praxis ist allerdings uneinheitlich. Für die relationsmäßigen elektronischen Basis-/Verfahrensdokumente, die anstelle der herkömmlichen Schriftsätze für die Parteien zur Strukturierung des Sachvortrages diskutiert und für das neue Online-Verfahren (§§ 1121 ff.) nach § 1126 II angeordnet werden können, wird eine solche Umschreibung empfohlen.³ Dies mag insoweit sinnvoll sein, damit sich die Parteien über ihre Zielrichtung Gedanken machen. Für das Urteil, das erst bei Entscheidungsreife ergeht, spielt eine derartige Beschreibung grundsätzlich keine wesentliche Rolle und kann nach unserer Auffassung weggelassen werden.

¹ Anschaulich: Oswald NJW 2020, 3701; vgl. auch **Übungsfall** zu Teil B.I. – veröffentlicht im Internet (s. S. XXXIII).

² Vgl. → A Rn. 7.

³ Vgl. → A Rn. 2a, 38a, insbes. Musterformular, auch zum Übungsfall, abrufbar im Internet (s. S. XXXIII); vgl. auch → A Rn. 2a (Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349)); Anders/Gehle/Anders ZPO Vor § 1121 Rn. 1 ff., § 1126 Rn. 5.

1. Abschnitt. Allgemeiner Teil

In den Fällen der §§ 313a⁴, 313b I 1 bedarf es nicht des Tatbestandes und – gegebenenfalls – auch nicht der Entscheidungsgründe.

Nicht üblich – wenn auch unschädlich – sind im Urteil Gliederungspunkte. Der Aufbau eines Urteils ergibt sich aus dem Gesetz. Verschiedene Gedankengänge können durch Absätze kenntlich gemacht werden.

2. Rubrum

3 Die Form des Rubrums soll anhand eines Beispielsfalles erläutert werden.

Dabei ist vorwegzuschicken, dass diese in der Praxis übliche Form vom Gesetzgeber nicht in allen Einzelheiten vorgeschrieben ist. Es gibt sicherlich andere Darstellungsmöglichkeiten. Wir können nur den Rat erteilen, sich an die übliche Form zu halten. Das ist einmal unter Examensgesichtspunkten sinnvoll, da nicht auszuschließen ist, dass ein Prüfer eine Abweichung von der üblichen Form nicht akzeptiert; zum anderen ist für die Praxis zu bedenken, dass das Urteil die Vollstreckungsgrundlage bildet. Wenn von der auch für die Vollstreckungsorgane üblichen Form abgewichen wird, besteht die Gefahr, dass sich Schwierigkeiten im Rahmen der Vollstreckung ergeben.

Landgericht Köln Verkündet am: 29.5.2026^{b)}
– 29 O 311/25 – a)⁵

IM NAMEN DES VOLKES^{c)}

In dem Rechtsstreit

des Herrn Alfred Müller, Programmierer, Veilchenweg 20, 50226 Frechen,

Klägers und Widerbeklagten,

– Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Frantz in Köln –

gegen

1. Frau Siglinde Schmitz, Maklerin, Lillenweg 2, 50226 Frechen,

Beklagte zu 1) und Widerklägerin,

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Groß pp., Markt 5, 50226 Frechen –

2. die Firma Harald Meter, Hohlweg 5, 50933 Köln,

Beklagte zu 2),

3. den am 29.05.2017 geborenen Schüler Fritz Kraus, gesetzlich vertreten durch seine Eltern, die Eheleute Franz und Maria Kraus,

Beklagten zu 3),

alle wohnhaft: Friedrichstraße 5, 50933 Köln,

– Prozessbevollmächtigte der Beklagten zu 2) u. 3): Rechtsanwälte Kluge und Schneider aus Köln –^{d)}

Streithelfer^{f)} des Beklagten zu 3):
Otto Gelb, Kaufmann, Großer Weg 18, 50226 Frechen,

– Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klein aus Köln –

⁴ Vgl. zur Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels → A Rn. 232, → S Rn. 71 (vergleichbarer Fall des § 713): allg. zur Zulässigkeit der Berufung → S Rn. 24 ff.

⁵ Die hochgestellten Buchstaben verweisen auf die unter → B Rn. 4 ff. stehenden Abschnitte.

hat die 29. Zivilkammer des Landgerichts Köln
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Frankel,
den Richter am Landgericht Rothe und
die Richterin Schultz
(oder: durch ihre Richter Dr. Frankel, Rothe und Schultz)
auf die mündliche Verhandlung vom 8.5.2026
für Recht erkannt:⁶⁾

a) Aktenzeichen

Üblicherweise werden auf der ersten Seite des Urteils oben links das entscheidende 4
Gericht und darunter das Aktenzeichen in Parenthese angegeben. In der Praxis sind
allerdings auch Vordrucke bzw. elektronische Formulare vorhanden, bei denen das
entscheidende Gericht nach der Überschrift (§ 311 I) in der Mitte gesperrt gedruckt
ist und oben links lediglich das Aktenzeichen vermerkt wird.

Das Aktenzeichen gibt Aufschluss über verschiedene Daten. Die erste Zahl links 5
bezeichnet beim Amtsgericht die betreffende Abteilung, in der die Sache bearbeitet
wird, und beim Landgericht die Kammer, die für die Entscheidung zuständig ist. Bei
den Buchstaben handelt es sich um sog. *Registerzeichen*, die im Habersack im An-
hang „Registerzeichen“ abgedruckt sind. Anhand des Registerzeichens können die
Art des Verfahrens sowie das entscheidende Gericht bzw. die entscheidende Behörde
abgelesen werden. Danach bedeutet „C“: Allgemeine Zivilsachen beim Amtsgericht
und „O“: Allgemeine Zivilsachen beim Landgericht 1. Instanz. Die Zahl hinter dem
Strich bezeichnet das Jahr, in dem die Sache bei dem entscheidenden Gericht (bzw.
bei der Behörde) eingegangen ist. Jede eingehende Sache enthält eine fortlaufende
Nummer, die vor der Jahreszahl angegeben wird.

- 110 C 380/26 – = die 380ste allgemeine Zivilsache beim Amtsgericht in der Abtei-
lung 110 im Jahr 2026.
- 29 O 111/26 – = die 111te allgemeine Zivilsache 1. Instanz beim Landgericht in der
29. Zivilkammer im Jahre 2026⁶

b) Verkündungsvermerk

Nach § 315 III hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle auf dem Urteil den Tag 6
der Verkündung oder der Zustellung nach § 310 III zu vermerken und diesen Ver-
merk zu unterschreiben bzw. zu signieren. Üblicherweise wird der Verkündungsver-
merk auf die erste Seite des Urteils oben rechts gesetzt. Der Richter und damit auch
der Referendar brauchen bei Abfassung des Urteils diesen Verkündungsvermerk
nicht vorzubereiten. In manchen Kammern des Landgerichts bzw. Abteilungen des
Amtsgerichts diktiert der Richter allerdings den Verkündungsvermerk mit, um dem
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Arbeit zu erleichtern. Der Referendar sollte
sich in der praktischen Ausbildung nach seinem Ausbilder richten. In Klausuren
hingegen ist der Verkündungsvermerk wegzulassen.

Das Urteil wird erst durch seine förmliche Verlautbarung, dh durch Vorlesung der
Urteilsformel, §§ 310 f., *existent*; das setzt voraus, dass zumindest die Urteilsformel
zur Zeit der Verkündung schriftlich niedergelegt ist; eine wirksame Verkündung gem.

6 Vgl. zu den einzelnen Registern: → Anhang Registerzeichen in der Gesetzessammlung; zur elek-
tronischen Aktenführung vgl. eAktVO Anlage zu § 1.

1. Abschnitt. Allgemeiner Teil

§ 311 II 1 kann nur durch das Protokoll (§§ 160 III Nr. 7, 165) nachgewiesen werden, ohne dass es darauf ankommt, ob das Urteil durch Bezugnahme auf die Urteilsformel oder durch deren Vorlesen verkündet wurde; unerheblich ist auch, ob es zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig abgefasst war.⁷ Verkündungsmängel stehen dem wirksamen Erlass eines Urteils nur entgegen, wenn gegen elementare, zum Wesen der Verlautbarung gehörende Formerfordernisse verstoßen wurde.⁸ Fehlt zB das Rubrum vollständig, ist die Entscheidung nichtig.⁹ Das Fehlen einer Begründung oder Widersprüchlichkeiten in der Tatsachenfeststellung stellen Verfahrensmängel dar, die ein Rechtsmittel begründen können.¹⁰ Ist die Urteilsverkündung im Protokoll nicht vermerkt, entfällt die Beweiskraft; ohne Verkündung und ohne Verlautbarung in anderer Weise liegt lediglich ein Urteilsentwurf vor.¹¹

c) Überschrift

- 7 An der ersten Stelle des Urteils muss die in § 311 I vorgeschriebene Überschrift

■ IM NAMEN DES VOLKES
stehen.

Handelt es sich um eine besondere Urteilsart, wird unter dieser Überschrift die Bezeichnung des Urteils, wie „Teilurteil“ (§ 301), „Vorbehaltsurteil“ (§§ 302, 599), „Zwischenurteil“ (§§ 280, 303), „Versäumnis“- „Anerkenntnis“- oder „Verzichtsurteil“ (vgl. § 313b I 2) gesetzt.

■ IM NAMEN DES VOLKES
Versäumnisurteil

Bei Endurteilen, dh solchen, mit denen die Instanz vollständig abgeschlossen wird¹² und denen kein Urteil vorausgegangen ist, kann auf die Bezeichnung „Urteil“ verzichtet werden. Allerdings findet sich eine derartige Bezeichnung häufig in den Vor drucken oder Programmen der Praxis. In einzelnen Bundesländern lautet die Überschrift „Endurteil“. Da sie unschädlich ist, sollte bei Verwendung eines solchen Vor drucks bzw. Programms auf eine Streichung verzichtet werden.

d) Bezeichnung der Prozessbeteiligten

- 8 Im Rubrum werden die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Prozessbevollmächtigten angegeben, die zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung (noch) an dem Prozess beteiligt sind.

Das Rubrum wird eingeleitet durch die Überschrift

■ In dem Rechtsstreit

7 BGH NJW-RR 2015, 508; NJW 2015, 2342; OLG Hamm BeckRS 2015, 15080 = MDR 2015, 1203 (keine Unwirksamkeit bei förmlicher Zustellung); BAG NJW 2025, 772; vgl. auch Orthmann NJW 2023, 3678 (zu den Vorteilen eines sog. Stuhlurteils).

8 BGH NJW 2018, 559 = NJW-RR 2018, 127 (Verkündung nicht im angegebenen Sitzungssaal, sondern im Dienstzimmer).

9 OLG Düsseldorf FamRZ 2020, 530; Prütting/Gehrlein/Thole ZPO § 313 Rn. 17.

10 BGH NJW 2004, 1876; OLG Brandenburg FamRZ 2006, 129; Prütting/Gehrlein/Thole ZPO § 313 Rn. 17; Thomas/Putzo/Seiler ZPO § 313 Rn. 26.

11 BGH GRUR-RS 2025, 3596 = GRUR 2025, 504.

12 Vgl. → A Rn. 211.